



Genehmigungsbescheid

vom 16. Juli 2019

AZ.: 52.03.02-0010/17/11.0-Th

Wesentliche Änderung der Altholzaufbereitungsanlage
der Firma AVG Ressourcen GmbH
am Standort Geestemünder Straße 20 in 50735 Köln



Köln, den 16.07.2019

Genehmigung

für die

**wesentliche Änderung der Altholzaufbereitungsanlage der
Firma AVG Ressourcen GmbH am Standort Geestemünder
Straße 20 in 50735 Köln**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abkürzungsverzeichnis..... | 5 |
| I. Tenor | 7 |
| II. Antragsunterlagen | 10 |
| III. Nebenbestimmungen..... | 10 |
| Bedingungen | 10 |
| Auflagen | 10 |
| Allgemeines..... | 10 |
| Bauordnung..... | 11 |
| Brandschutz | 12 |
| Immissionsschutz | 12 |
| Bodenschutz..... | 16 |
| Arbeitsschutz..... | 17 |
| Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz | 17 |
| IV. Hinweise | 18 |
| V. Begründung | 20 |
| 1. Sachverhaltsdarstellung: | 20 |
| 2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens | 21 |
| 3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens | 24 |
| 3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen | 25 |
| 3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter | 25 |
| 3.1.2 Anlagensicherheit | 25 |
| 3.1.3 Schallschutz | 25 |
| 3.1.4 Luftreinhaltung | 26 |
| 3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz | 27 |
| 3.2.1 Planungsrecht..... | 27 |
| 3.2.2 Baurecht | 27 |
| 3.2.3 Brandschutz..... | 27 |
| 3.2.4 Gesundheitsschutz | 28 |
| 3.2.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz | 28 |
| 3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz | 31 |
| 3.2.7 Arbeitsschutz | 32 |
| 3.2.8 Abfallwirtschaft | 32 |
| 3.2.9 Indirekteinleitung..... | 33 |
| 3.2.10 Sicherheitsleistung..... | 33 |
| 3.3 Zusammenfassung | 35 |
| 4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW | 35 |
| VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten | 37 |
| VII. Rechtsbehelfsbelehrung | 37 |
| Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen | 39 |
| Anlage 2: Abfallpositivkatalog für die Altholzaufbereitungsanlage..... | 39 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|--|
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) * |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) * |
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) * |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) * |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2016 - vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.255) * |
| BauGB | Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) * |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) * |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) * |
| GIRL | Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen - Geruchsmissions-Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) * |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) * |
| TA Luft | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24.07.2002 (GMBI. S. 511) * |

| | |
|-----------|--|
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) * |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) * |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) * |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) * |

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der

AVG Ressourcen GmbH

Geestemünder Straße 20, 50735 Köln

auf ihren Antrag vom 27.03.2017, in der zuletzt geänderten Fassung vom 11.06.2019

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Abfällen

am Standort Geestemünder Straße 20, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 415 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen der Altholzbehandlungsanlage:

- (1) Die Errichtung und den Betrieb eines Hackschnitzzellagers und die Erneuerung der Altholzaufbereitungstechnik zur Behandlung (72,5 t/h) und Lagerung von Althölzern der Kategorien A I bis A III und Frischholz.
- (2) Die Anhebung der Lagerkapazität für Abfälle in der Betriebseinheit 10 von 2.300 auf 5.000 Tonnen für nicht gefährliche Abfälle.
- (3) Die Erhöhung der Anlagenkapazität von 80.000 auf 140.000 Tonnen pro Jahr. Die genehmigte Gesamtkapazität des Standortes von 530.000 Tonnen pro Jahr bleibt unverändert.
- (4) Die Befestigung von bisher unbefestigten Flächen zum Abstellen von leeren und mit nicht gefährlichen Abfällen gemäß Abfallpositivkatalog gefüllten Containern und Behältern sowie Fahrzeugen und Maschinen (südlich des Hackschnitzzellagers).
- (5) Die Errichtung und der Betrieb einer Lagerfläche für Abfälle in Containern und in mobilen Boxen zum Umschlag und zur Lagerung von Biomassen (z.B. Stammholz, Wurzelholz, Althölzern, Frischholz), leeren Containern und Behältern, sowie das Abstellen von mobilen Maschinen und LKWs entsprechend der vorliegenden Genehmigung vom 20.12.2016, Az. 52.03.02-0064/11.0-Th an geänderter Position (verschoben um etwa 80 m in westlicher Richtung).

- (6) Der Betrieb von Altholzaufbereitungstechnik mit mobiler/semimobiler Vor- und Nachzerkleinerung sowie mobiler Absiebung im Bereich des Hackschnitzzellagers.
- (7) Der Betrieb der gesamten Betriebseinheit 10 im 3-Schichtbetrieb von 0.00 bis 24.00 Uhr, d.h. teilweise Erweiterung der bereits genehmigten Betriebszeiten auf den Nachtzeitraum für den Betrieb der Maschinenteknik.
- (8) Errichtung und Betrieb eines doppelstöckigen Transformatorgebäudes mit 1.250 Kilovoltampere (KvA) Transformator, Mittel- und Niederspannungsanlage sowie Lagerraum und Leitwarte.
- (9) Alternative Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen im überdachten Hackschnitzzellager gemäß Spezifikation im Abfallartenkatalog.

Die Betriebszeiten der Gesamtanlage sind unverändert von Montag bis Samstag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Tätigkeiten am Standort sind den Anlagen der Nummern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt ist.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Der Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Köln nach § 8a BImSchG vom 06.03.2018, Az. 52.03.02-0010/17/11.0-Th wird mit Rechtskraft dieses Bescheides unwirksam.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von

118.827,00 EUR

geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, erbracht werden.

Auflagen

Allgemeines

1. Der Baubeginn sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde sowie der zuständigen Wasserbehörde und dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde sowie der zuständigen Wasserbehörde und

dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn bzw. vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

2. Die mit der Bauleitung beauftragte Person und die mit der Überwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Anschriften der v. g. Personen sind der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Bescheides schriftlich zu benennen.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage begonnen wird.
4. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:
Arbeitsstättennummer 1353771, Dezernat 52
zu übermitteln.
Der Meldekopf ist erreichbar unter
 - Telefon/Fax-Nr.: Rufnummer: 0221/147-4948 / 2875
 - E-Mail (Funktionspostfach):
bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Bauordnung

5. Der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüfte Nachweis über die Standsicherheit ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mit der Anzeige über den Baubeginn vorzulegen. Dazu gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) des Entwurfsverfassers,
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers,
- die Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 SV-VO des Prüfstatikers.

Brandschutz

6. Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigenbüro Eger vom 12.09.2017, Vorgangsnummer 16-41-01, ist Teil dieser Genehmigung. Die darin enthaltenen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen sind auszuführen und einzuhalten.
7. Die Löschanlage ist als selbsttätige (automatische) Löschanlage in der Hack-schnitzelhalle auszuführen.
8. Die Kapselung/Verkleidung der Aggregate zur Altholzbehandlung einschließlich der Abdeckung der Steigbänder ist feuerhemmend auszuführen. Ausgenommen davon sind die Bereiche des Eisen- und Nichteisenabscheider und der Bereich der schwingenden Siebanlage.

Immissionsschutz

9. Die schalltechnischen Prognose der Firma ER Schalltechnik, Berichtsnummer 16/0914 avg, vom 12.03.2017 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als geräuschemittierende Grundlage für die Anlage bindend und einzuhalten.
10. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenänderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen für den gesamten Betrieb folgende Immissionsrichtwerte - gemessen jeweils 0,5 m außerhalb von der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 - der nach-

stehend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

| Immissionsort (IO) | | Beurteilungspegel (tags / nachts) [dB(A)] |
|--------------------|----------------------|--|
| IO 1 | Geestemünder Str. 2 | 56,9 / 55,7 |
| IO 2 | Neusser Landstraße 2 | 56,4 / 53,2 |
| IO 3 | Geestemünder Str. 26 | 58,8 / 58,4 |
| IO 4 | Industriestraße 16 | 54,1 / 53,6 |

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

11. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung der in der Auflage 8 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlagenänderung der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmendieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
12. Die Immissionsprognose für Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag des Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 04.04.2018, Berichtsnummer 16 0908 P ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als staubermittlere Grundlage für die Anlage bindend und einzuhalten.

13. Die Abluftreinigungsanlage (Entstaubung) der Altholzaufbereitungsanlage ist so zu betreiben, dass die Massenkonzentration des nachstehend genannten Stoffes im Abgas der Quelle Q2 folgenden Emissionswert nicht überschreitet:

Gesamtstaub 5 mg/ m³

Der Emissionswert ist bezogen auf das Abgasvolumen von insgesamt 40.000 m³/ h im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Nr. 2.5 a) aa) TA Luft).
14. Die festgelegte Emissionsmassenkonzentration gilt mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.
15. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 11. festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
16. Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 13. sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides in Schriftform anzuzeigen.
17. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung 13. einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft zu erstellen und diesen unverzüglich bzw. spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides unmittelbar vorzulegen.
18. Die Tore des Verladebereichs der Hackschnitzel sind geschlossen zu halten und nur für die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen zu öffnen.
19. Verladevorgänge dürfen nur bei vollständig geschlossenen Toren durchgeführt werden. Die Toröffnungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

20. Die Durchführung von Behandlungsprozessen bei denen eine punktuelle Quellenabsaugung erfolgt, ist ausschließlich bei störungsfreier Absaugtechnik der jeweiligen Emissionsquelle zulässig.
21. Der Anlagenbetrieb ist ausschließlich bei störungsfreiem Betrieb der Entstaubungsanlage zulässig. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass es bei Ausfall eines oder mehrerer Teile der Entstaubungsanlage eine Warnmeldung erfolgt.
22. Die im Genehmigungsantrag beschriebenen Befeuchtungseinrichtungen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig zu errichten.
23. Der Betrieb der Behandlungsanlagen ist nur bei störungsfreiem Betrieb der Befeuchtungseinrichtung zulässig.
24. Die im Maschinenaufstellungsplan „HS-Lager BE 10 Maschinenaufstellung Schnitte“ verzeichnete Kapselungen der Aufbereitungsaggregate sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage herzustellen.
25. Die Lagerflächen und die mobilen Lagerboxenbereiche im Außenbereich sind mit einer Regneranlage auszustatten, um mögliche Staubemissionen zu minimieren. Die Regneranlage ist dann zu betreiben, sichtbare Staubemissionen von den vorgenannten Bereichen auftreten.
26. Die Verkehrsflächen sind bei Bedarf, aber mindestens einmal täglich, mit einer Nasskehrmaschine zu reinigen. Der Bedarf besteht dann, wenn sichtbare Staubwirbelungen auf den Verkehrsflächen auftreten.
27. Die auf dem Containerabstellplatz abgestellten und befüllten Container sind durch Abnetzen oder Abplanen gegen Windverwehungen als Ursache für die Entstehung von Staubemissionen zu sichern.
28. Für den Fall, dass die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen Staubemissionen witterungsbedingt oder aus anderen Gründen nicht von den erzeugten Sprühnebeln der Befeuchtungseinrichtungen erfasst und niedergeschlagen werden können, ist der Betrieb des jeweiligen staubemittierenden Anlagenteils unverzüglich einzustellen.

29. Althölzer und anderer Abfälle sind vor bzw. während der Umschlagvorgänge je nach Bedarf und Restfeuchte zu befeuchten, um Staubemissionen zu minimieren.
30. Im Rahmen der Ver- und Entladung sowie bei Aufgabe und Abwurf der Abfälle sind die Fall- und Abkipphöhen zu minimieren.
31. Bei Materialien, die zu Staubemissionen neigen, ist sicherzustellen, dass die Lagerhalden ständig eine ausreichende Oberflächenfeuchte aufweisen, die den Windabtrag von Stäuben verhindern. Alternativ können auch andere Staubminderungsmaßnahmen (z.B. Abdeckung der Oberfläche) zum Einsatz kommen.
32. Um Materialverwehungen zu minimieren, darf die Höhe der Lagerhalden für das Outputmaterial nicht die Bauhöhe der Schüttboxen überschreiten, in der das Material gelagert wird. Die Bauhöhe der Schüttboxen definiert sich nach der Höhe der Wände inklusiv Fangnetze.
33. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf maximal 10 km/ h zu begrenzen.
34. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile regelmäßig nach Herstellervorgaben sowie bedarfsorientiert zu warten.

Bodenschutz

35. Die Bodeneingriffe sind durch einen sachverständigen Gutachter zu begleiten.
36. Sollte im Rahmen der Bodeneingriffe optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln umgehend zu informieren und die dann notwendigen Untersuchungen zu benennen, durchführen zu lassen und die Risiken zu beurteilen.
37. Ab Inbetriebnahme der geänderten Altholzaufbereitungsanlage und der damit verbundenen Handhabung des relevant gefährlichen Stoffes Dieselkraftstoff als

Betriebsmittel ist alle 5 Jahre eine analytische Überwachung des Grundwassers und alle 10 Jahre eine analytische Überwachung des Bodens durchzuführen.

38. Neben der Untersuchung auf die üblichen Standardparameter (Vorortparameter) sind die Proben auf Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) zu untersuchen. Die Untersuchungen sind durch einen sach- und fachkundigen Gutachter konzipieren, begleiten und dokumentieren zu lassen.

Die Dokumentation der Boden – und Grundwasseruntersuchungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 52) jeweils spätestens zwei Monate nach Durchführung der Untersuchung vorzulegen.

Arbeitsschutz

39. Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht (z. B. Bedienungsbühnen und Laufstege von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen) müssen mit Geländern entsprechend der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A1.8 bzw. ASR A2.1 ausgestattet sein.
40. Die Geländer der neuen Treppenaufgänge müssen eine Höhe von mindestens 1,00 m über der Stufenvorderkante haben. Handläufe von Treppengeländern sind ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf zu führen. Das Ende des Treppenlaufs ist jeweils so auszuführen, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz

41. Der „Bericht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Betriebseinheit 10 – Altholzaufbereitung“ vom 06.05.2019“ ist Bestandteil der Genehmigung. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind in vollem Umfang vor Inbetriebnahme umzusetzen.
42. Folgender Abfallschlüssel ist als allgemein wassergefährdend einzustufen:
ASN 20 03 07 Sperrmüll

43. Sollten Abfälle, die als nicht wassergefährdend eingestuft sind, von den dokumentationsbezogenen Beschreibungen des Formblattes 3 (Anlage 3, Bericht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Betriebseinheit 10 – Altholzaufbereitung“ vom 06.05.2019) abweichen, sind diese mindestens als allgemein wassergefährdend zu bewerten.
44. Im Hackschnitzzellager der Altholzaufbereitungsanlage ist die Lagerung von Abfällen, die als allgemein wassergefährdend eingestuft sind, auf unter 1.000 t begrenzt.
45. Auf der Containerabstellfläche der Altholzaufbereitungsanlage ist die Lagerung von Abfällen, die als allgemein wassergefährdend eingestuft sind, auf unter 1.000 t begrenzt.
46. In der Lagerhalle (Schüttboxen 7 – 9) der Altholzaufbereitungsanlage ist die Lagerung von Abfällen, die als allgemein wassergefährdend eingestuft sind, auf unter 1.000 t begrenzt.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o. g. Abfallentsorgungsanlage
 - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52
 - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
2. Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Mit der Anzeige über die Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung der Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Bauprüfverordnung NRW dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vorzulegen.

4. Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Absatz 2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.
5. Bei einem möglichen Ansprechen der Druckentlastungskappen oder Berstscheiben an der Entstaubungsanlage infolge einer Staubexplosion im Inneren des Filtergehäuses besteht Verletzungsgefahr für in der Nähe der Anlage befindliche Personen durch wegfliegende Bauteile oder den entstehenden Lärm. Die Anlagenbetreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Gefahr ausgeschlossen wird, z.B. durch Ableitung des Abblasestrahls der Entlastungsschote in eine von Verkehrswegen und ständigen Arbeitsplätzen abgewandten Richtung. Das Erfordernis von Schutzmaßnahmen ist in der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu betrachten. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuführen.
6. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden. Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) zu entnehmen.

7. Die Betreiberin der Anlage hat der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55, unverzüglich anzuzeigen:
 - jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt wird, und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Absatz 1 BetrSichV).
8. Im Rahmen der Baumaßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Absatz 2 KrWG als Abfall zu betrachten.
9. Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des KrWG fachgerecht zu entsorgen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma AVG Ressourcen GmbH, im Weiteren Antragstellerin genannt, betreibt aufgrund des Bescheides des Regierungspräsidenten Köln vom 19.05.1992 (Az. 54.1.16.1-(11.0)-5/89-Lu) auf dem Betriebsgelände in der Geestemünder Straße 20 in 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 415 Anlagen zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen. Die Altholzaufbereitungsanlage wird auf Grundlage des von der Stadt Köln am 09.12.1997 unter dem Aktenzeichen 63/B15/09220/1997 erteilten Bescheides betrieben.

Die genehmigten Anlagen wurden unter dem Bescheid der Bezirksregierung Köln nach § 16 BImSchG vom 21.06.2010, Az. 52.0088/09/11.0-Th, zusammengeführt und zuletzt mit Genehmigungsbescheid vom 20.12.2016, Az. 52.0064/14/11.0-Th geändert.

Mit Datum vom 27.03.2017 beantragte die Antragstellerin die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Altholzaufbereitungsanlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG sowie mit Datum vom 02.11.2017 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, der mit Datum vom 06.03.2018 erteilt worden ist.

Der Antrag bezweckt die Änderung der Anlage in dem im Tenor angegebenen Umfang.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Absatz 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Durch die beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummern 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten.

Die beantragte Änderung sind als wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war. Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 27.03.2017 vor.

Das beantragte Vorhaben ist nicht in der Liste über UVP-pflichtige Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Somit findet das UVPG keine Anwendung.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Mit dieser Genehmigung ist die Gesamtanlage den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

| Nr. | Anlagenbezeichnung | Verfahrensart |
|-----|---|---------------|
| 8.4 | Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag, | V |

- | | | |
|----------|--|-------|
| 8.11.2.1 | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, | G / E |
| 8.11.2.3 | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, | G / E |
| 8.11.2.4 | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag; | V |
| 8.12.1.1 | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, | G / E |
| 8.12.2 | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, | V |
| 8.15.3 | Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag. | V |

Anlagen der Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.3 und 8.12.1.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vor-

schriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt. Die v. g. Anlagen sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, womit diese den Bestimmungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) unterliegen.

Mit dem Genehmigungsantrag vom 27.03.2017 hat die Antragstellerin das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Es ist zu prüfen, ob für die beantragte Änderung im Sinne von Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie i. V. m. Art. 24 Abs. 1 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die bereits genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 580.000 t/a bleibt durch das Änderungsvorhaben unverändert. Die Erneuerung der Altholzaufbereitungstechnik beinhaltet neben geänderten Behandlungsaggregaten technische Einrichtungen zur Staubemissionsreduktion wie Bedüsungseinrichtungen und Quellenabsaugung von staubbeladener Luft. Teilweise werden auch mobile Behandlungsaggregate auf einer definierten Fläche für die Altholzbehandlung eingesetzt. Für diesen definierten Einsatzort wurde ein flächendeckendes Bedüsungskonzept zur Staubminimierung erstellt. Zur Erhöhung der Zwischenlagerkapazität für Abfälle erfolgt zusätzlich die Errichtung von baulichen Anlagen für die Lagerung wie Schüttboxen und Hallen mit zusätzlichen technischen Einrichtungen zur Reduktion von Staubemissionen. Außerdem erfolgt die Befestigung von bisher unbefestigten Flächen für das Abstellen von Containern, Fahrzeugen und Maschinen. Ein weiterer Antragsgegenstand ist die Veränderung der örtlichen Lage (80 m in westliche Richtung) einer bereits mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 20.12.2016, Az. 52.03.02-0064/11.0-Th, genehmigten Lagerfläche für Abfälle in Containern und mobilen Lagerboxen. Des Weiteren wird die Betriebszeit der Altholzaufbereitungsanlage an die bestehenden Betriebszeiten des Gesamtstandortes angeglichen.

Die Prüfung der im Tenor genannten Änderungsgegenstände sowie die von der Antragstellerin ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu befürchtende Emissionen zu mindern, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Somit wird die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Im Verfahren haben folgende Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben:

- die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln
 - Stadtplanungsamt
 - Bauaufsichtsamt
 - Berufsfeuerwehr
 - Gesundheitsamt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz)
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz)
- die Stadtwerke Köln.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit der Plausibilitätsprüfung der Immissionsprognose beauftragt.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlage“ zu beachten.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich der Angaben zum Explosionsschutz geprüft. Hiergegen wurden keine Bedenken geäußert.

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.3 Schallschutz

Zur lärmtechnischen Beurteilung des Antragsgegenstandes wurde den Antragsunterlagen eine Schallimmissionsanalyse des Büros ER Schalltechnik vom März 2017, Az.

16/0914 beigefügt. Hiernach wird der an den Immissionsorten festgesetzte Beurteilungspegel für den Tag und die Nacht von jeweils 60 dB(A) sicher eingehalten. Das bedeutet, dass die im Industriegebiet befindlichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegen.

Bei antragsgemäßer Umsetzung des Antragsgegenstandes und ordnungsgemäßer Betriebsweise der Anlage bestehen aus schallschutztechnischer Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.4 Luftreinhaltung

Zur Beurteilung der durch die geplante Anlagenänderung und ihren Betrieb hervorgerufenen Staubemissionen und -immissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Staubimmissionsprognose für Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag des Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 04.04.2018, Berichtsnummer 16 0908 P, hinzugefügt.

In der Prognose der zu erwartenden Staub- und Geruchsemissionen wird erläutert, dass die ermittelten Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für PM10 und Staubniederschlag die Immissionswerte der TA Luft im Umfeld der Anlage deutlich unterschreiten. Die durch die Anlage an den Beurteilungspunkten hervorgerufene Immissionszusatzbelastung durch PM10 und Staubniederschlag unterschreitet die entsprechenden Relevanz-Kriterien der TA Luft.

Die Tätigkeiten, die beim Betrieb der Anlage die staubemittierenden Quellen darstellen, sind die Behandlung von Altholz, die Verladung von Altholz und Transportbewegungen auf den Lagerflächen und Verkehrswegen. Die staubemissionsmindernden Maßnahmen, die die Antragstellerin ergreift sind hinsichtlich der Anlagentechnik die Kapselung von Aggregaten, die punktuelle Absaugung, Beregnungs- und Berieselungseinrichtungen für den Staubniederschlag aus der Luft bei der Lagerung und Verladung von staubenden Materialien, die Regulierung der Öffnungszeiten der Hallentore sowie die regelmäßige Reinigung von Verkehrswegen. Die punktuelle Absaugung leitet die staubbeladene Luft über eine Abluftreinigungsanlage (Entstaubungsanlage) und einen Schornstein ab.

Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allge-

meinheit und die Nachbarschaft durch Staub und Gerüche hervorgerufen werden können. Es bestehen somit aus der Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 34 Absatz 2 BauGB mit dem Gebietscharakter GI – Industriegebiet zu beurteilen.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

3.2.2 Baurecht

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Diese wurden vollständig in die Änderungsgenehmigung aufgenommen.

Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.3 Brandschutz

Für die Beurteilung des Brandschutzes wurde durch das Brandschutzsachverständigenbüro Eger in Viersen ein Brandschutzkonzept erstellt. Das den Antragsunterlagen beigelegte Brandschutzkonzept (Vorgangsnummer 16-41-01, Stand 12.11.2017) sieht im Bereich der Hackschnitzelhalle eine Löschanlage vor, die als automatische Löschanlage auszuführen ist. Als Löschtechnik soll im Bereich der Lagerboxen eine Sprühflutanlage inklusiv Anregerrohrnetz mit einer Wasserbeaufschlagungsmenge von etwa 15 mm/min bestehend aus sieben Löschruppen installiert werden. Als Erleichterung wurde der Verzicht auf Rauchabzug und Wandhydranten beantragt.

In der beantragten Hackschnitzelhalle sind keine Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich, da dort ausschließlich Althölzer ohne wassergefährdende Anhaftungen behandelt und gelagert werden. Althölzer der Kategorie A IV werden bei der Anlieferung aussortiert und separiert. Dennoch ergibt sich aufgrund der Geometrie des Hallenbodens

ein natürliches Rückhaltevolumen, da der Boden mit einem 2-prozentigen Gefälle zur Hallenrückwand errichtet wird.

Unter der Voraussetzung, dass eine automatische Löschanlage installiert wird, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen das Vorhaben sowie die beantragten Erleichterungen keine Bedenken.

3.2.4 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz

Die Beurteilung der geplanten Änderungen im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt anhand des dem Antrag beigefügten Berichtes zum „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Betriebseinheit 10 – Altholzaufbereitung“ (Projekt-Nr. 18/394111) mit Stand vom 23.10.2018. Dem Gutachten sind Lagepläne des gesamten Betriebsstandortes mit den Anlagen inklusiv derer Betriebseinheiten, der Lageplan zur Abgrenzung der AwSV-Anlagen, die Tabelle der Abfallbewertung sowie die Dokumentationsformblätter 3 zur Selbsteinstufung der festen, nicht wassergefährdenden Stoffe beigefügt. Innerhalb der Altholzaufbereitungsanlage definiert die Antragstellerin vier selbständige Anlagen im Sinne des § 62 WHG, die unter den Anwendungsbereich der AwSV fallen. Diese sind das Hackschnitzzellager, die Containerabstellflächen und die Lagerhalle, in denen mit festen Stoffen und Gemischen (Abfälle) umgegangen wird und als LAU-Anlage bewertet werden. Des Weiteren wird die Kompaktrafostation, welche ein Volumen von 800 L Wärmeträgeröl besitzt, als HBV-Anlage beschrieben.

Die festen Gemische mit denen in der geänderten Anlage (Altholzaufbereitungsanlage) umgegangen wird, sind gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV als allgemein wassergefährdend einzustufen. Eine davon abweichende Bewertung der festen Gemische z. B. als nicht wassergefährdend ist möglich, wenn die Einstufung des Gemisches oder der darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend bestätigt und die Entscheidung veröffentlicht wurde. Als Alternative kann ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass aufgrund der Herkunft oder der Zusammensetzung oder der Analyse des

festen Gemisches eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die von der Antragstellerin als nicht wassergefährdend bewerteten Abfälle, die in der Altholzaufbereitungsanlage behandelt, gelagert und umgeschlagen werden, sind in den Dokumentationsformblättern in Anlage 3 des Berichtes aufgeführt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AwSV dokumentiert die Antragstellerin, dass die folgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsseln gemäß AVV als nicht wassergefährdend zu bewerten sind:

02 01 04, 02 01 07, 02 01 10, 03 01 01, 03 01 05, 03 03 01, 07 02 13, 15 01 01, 15 01 02, 15 01 03, 15 01 04, 15 01 07, 17 02 01, 17 02 02, 17 02 03, 17 04 02, 17 04 05, 17 04 11, 17 06 04, 17 08 02, 19 01 02, 19 12 01, 19 12 02, 19 12 03, 19 12 04, 19 12 05, 19 12 07, 19 12 08, 19 12 10, 20 01 01, 20 01 02, 20 01 10, 20 01 11, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40, 20 02 02.

Die Begründung der Antragstellerin, dass bei den eingestuften Abfällen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 AwSV aufgrund ihrer angegebenen oder beschriebenen Herkunft und Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist, kann gefolgt werden. Offensichtliche und zielgerichtete Verunreinigungen werden von der Antragstellerin ausgeschlossen. Die oben genannten Abfälle werden nicht dispergiert, sind wasserunlöslich und indifferent.

Sollten Abfälle, die als nicht wassergefährdend eingestuft sind, von den dokumentationsbezogenen Beschreibungen des Formblattes 3 (Anlage 3, Bericht zum „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Betriebseinheit 10 – Altholzaufbereitung“ (Projekt-Nr. 18/394111, mit Stand vom 23.10.2018) abweichen, sind diese mindestens als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

Bei dem Abfall mit dem Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll) wird der Selbsteinstufung als nicht wassergefährdend widersprochen. Nach Angaben der Antragstellerin wird der Abfall mit den Abfallschlüssel 20 03 07 hauptsächlich per Straßensammlung einzeln in Augenschein genommen und verladen. Offensichtliche und zielgerichtete Verunreinigungen werden durch die Annahmekontrolle ausgeschlossen. Auf die entsprechende Abfallsatzung, was dem Sperrmüll zugeführt werden darf, wird hingewiesen. Gemäß § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (AbfS) vom 21.12.2016 sind sperrige Abfälle zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder und Gartengeräte. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Zusammensetzung der angenommenen Abfallchargen des

Abfallschlüssels 20 03 07 kann großen Schwankungen unterliegen. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften kann aufgrund der heterogenen Zusammensetzung oder von Verunreinigungen des Abfalls durch andere wassergefährdende Stoffe nicht in allen Fällen ausgeschlossen werden. Demnach ist der Abfall mit dem Abfallschlüssel 20 03 07 als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

Die folgend aufgelisteten Abfälle gemäß AVV des Abfallpositivkataloges, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, als mindestens allgemein wassergefährdend zu bewerten:

06 03 16, 15 01 05, 15 01 06, 15 01 10*, 17 02 04*, 17 03 02, 17 05 04, 17 05 08, 17 09 04, 19 05 01, 19 09 04, 19 12 06*, 19 12 09, 19 12 12, 19 13 02, 20 01 37*, 20 02 01, 20 03 01.

Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich, da die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der allgemein wassergefährdenden Abfälle witterungsgeschützt unter einer Überdachung oder in geschlossenen oder abgeplanten Containern erfolgen. Niederschlagswasser und eine daraus resultierende Eluierung der wassergefährdenden Stoffe oder eine Verwehung der wassergefährdenden Stoffe können damit ausgeschlossen werden. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

Bei den allgemein wassergefährdenden Abfällen, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser nicht verhindert werden kann, kann gemäß § 26 Abs. 2 AwSV auf die Rückhaltung verzichtet werden, da die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt sowie mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern verhindert wird und die Flächen so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt wird.

Bei den allgemein wassergefährdenden Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 06 03 16, 15 01 05, 15 01 06, 19 05 01, 19 09 04, 20 02 01 und 20 03 01 ist eine Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen durch eine Löslichkeit der Stoffe von 10 Gramm pro Liter nicht ausschließbar. Diese Abfälle werden ausschließlich unter einer Überdachung bzw. in vor Niederschlagswasserzutritt gesicherten Containern gelagert.

Eine Eignungsfeststellung ist für das Hackschnitzzellager, die Containerabstellfläche und die Lagerhalle in der Altholzaufbereitungsanlage gemäß § 42 AwSV nicht erforderlich, da

gemäß § 46 Abs. 2 AwSV keine Prüfpflicht vorliegt. Es handelt sich bei den v. g. AwSV-Anlagen um Lageranlagen für feste, wassergefährdende Stoffe mit einer Lagerkapazität für allgemein wassergefährdende Stoffe von weniger als 1.000 t.

In der neben der Lager- und Sortierhalle befindlichen Trafostation befindet sich ein Trafo mit einem Isolierölvolumen von 800 l. Der Trafo ist über einer mit aus wasserundurchlässigem Beton (FDE-Beton nach DAfStb-Richtlinie) gefertigten Auffangwanne mit 1 m³ Auffangvolumen aufgestellt. Im Havariefall kann die gesamte Menge des in der Anlage verwendeten Isolieröls in der Auffangwanne zurückgehalten werden.

Aus Sicht des Vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz

Das Bauvorhaben liegt im Kernbereich des beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt erfassten Altstandortes 50409.

Da den Antragsunterlagen zufolge allenfalls geringfügige Bodeneingriffe beabsichtigt sind, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gemäß den Übergangsvorschriften des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist im AZB die gesamte Altholzaufbereitungsanlage (Inputlager auf der Freifläche, mobile Lagerboxen, mobile Behandlungsanlagen einschließlich der peripheren Nebeneinrichtungen (Container- und Maschinenabstellplätze, überdachte Boxen) zu betrachten.

Auf dem Anlagengelände der Altholzaufbereitungsanlage wird mit den folgenden relevant gefährlichen Stoffen nach CLP-VO umgegangen: Wärmeträgeröl, Dieselkraftstoff.

Das Wärmeträgeröl, welches im Transformator eingesetzt wird, besitzt die Wassergefährdungsklasse I. Die Mengenrelevanzschwelle für CPL-VO gelistete Stoffe mit der Wassergefährdungsklasse I, nach der bei Überschreitung ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist, liegt bei 1.000 L. Das verwendete Volumen des v. g. Wärmeträgeröls beläuft sich 800 L, womit dieser Stoff die Mengenrelevanzschwelle unterschreitet.

Dieselmotoren werden auf dem Anlagengelände der Altholzaufbereitungsanlage ausschließlich als Betriebsmittel in mobilen Aggregaten eingesetzt. Die Pflicht zur Erstellung eines AZB umfasst grundsätzlich auch Betriebsstoffe, soweit für diese eine stoffliche und mengenmäßige Relevanz i. S. des § 3 Abs. 10 BImSchG gegeben ist. Im Falle der mobilen Behandlungsaggregate ist dies durch die stoffliche mengenmäßige Relevanz gegeben. Im Hinblick auf die Relevanzprüfung i. S. v. § 3 Abs. 10 BImSchG ist es im Wege der Auslegung vertretbar, Betriebsstoffe in Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unberücksichtigt zu lassen. Das Gefahrenpotential durch Dieselmotoren in mobilen Fahrzeugen kann im Vergleich zu den relevant gefährlichen Stoffen, die in einer IED-Anlage im Rahmen der IED-Tätigkeit verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, als untergeordnet betrachtet werden. Derartige Fahrzeuge verkehren beispielsweise auch auf dem Gelände von Baustellen oder Speditionen. Auf weitergehende Untersuchungen und Messungen im Rahmen des AZB kann verzichtet werden.

Da für die Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 9. BImSchV allein das Vorhandensein von relevant gefährlichen Stoffen maßgebend ist und nicht ob die Möglichkeit einer Verschmutzung gegeben ist, sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe (Dieselmotoren) zu überwachen.

3.2.7 Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die formulierten Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen.

3.2.8 Abfallwirtschaft

Aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.9 Indirekteinleitung

Die Belastung des Niederschlagswassers von der Altholzbehandlungsfläche (südlicher Bereich der BE 10) unterscheidet sich nicht von der Belastung des nördlichen Flächenabschnitts der BE 10. Demzufolge fällt die gesamte BE 10 unter die Regelungen des Anhang 27 AbwV. Da sich das Verfahren zur Indirekteinleitungsgenehmigung aus anderen Gründen auf die gesamte Betriebsfläche beziehen wird, somit also über den Umfang des immissionsschutzrechtlichen Änderungsantrages hinaus geht, soll die Genehmigung der Indirekteinleitung außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren erteilt werden.

3.2.10 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG soll zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Betriebs-einstellung nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen, wobei Ziel die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes ist.

Der Umfang der möglichen Nachsorgepflichten wird dabei vor allem durch die Entsorgung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in der Anlage befindlichen Abfälle bestimmt. Dabei werden mit Blick auf den Sicherungszweck pauschal die maximal zulässigen Anlagenkapazitäten zu Grunde gelegt.

Bei der Festlegung der Sicherheitsleistung wurde von folgenden Randbedingungen ausgegangen:

- Vollständige Inanspruchnahme der genehmigten Lager- bzw. Behandlungskapazitäten durch Abfälle mit negativem Marktwert,
- für die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle wurden die marktüblichen Entsorgungskosten übernommen. Die Antragsunterlagen sehen eine Kontingentierung der zusätzlichen Lagermengen von 2.700 t vor. Es entfallen

demnach 600 t auf die Lagerung von Gewerbeabfällen und 2.100 t auf die Lagerung von Althölzern der Kategorien A I bis A III. Die Entsorgungskosten wurden mit 62,- €/t für Gewerbeabfälle und 21,- €/t für Althölzer in Ansatz gebracht.

Unter den vorstehenden Randbedingungen errechnet sich die Sicherheitsleistung für die zusätzlich genehmigte Lagermenge von 2.700 t wie folgt:

a) Entsorgungskosten:

| Betriebseinheit | Lagermenge (t) | Kosten in €/t [incl. Transport] | Entsorgungskosten (€) |
|-----------------|-------------------|------------------------------------|--------------------------|
| BE 10 | 2.100 | 21,- | 44.100 € |
| | 600 | 85,- | <u>51.000 €</u> |
| | | | 95.100 € |

b) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (95.100 € + 5 %) 99.855 €

c) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (99.855 € + 19 %) rd. **118.827 €**

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund 118.827 EUR. Dieser Betrag ist wie unter der Nebenbestimmung Nr. B 1. geregelt zu erbringen.

Die geforderte Sicherheitsleistung kann auch in Verbindung mit der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung als ein Betrag in Höhe von 786.563,- € erbracht werden. In diesem Fall wird die bereits vorliegende Bankbürgschaft nach Vorlage der oben geforderten Sicherheitsleistung zurückgegeben.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 12.06.2019 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit 21.06.2019 Stellung genommen.

Die Antragstellerin bittet um die Konkretisierung der im Tenor unter Punkt I aufgeführten Antragsgegenstände. Dies beinhaltet zum einen die Streichung der Durchsatzangabe für die Lagerung von Althölzern und Frischholz der Kategorien A I bis A II und zum anderen die Aufnahme des Trafostationsgebäudes und die alternative Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen im überdachten Bereich des Hackschnitzzellagers. Die Konkretisierung des Antragsgegenstands ist nachvollziehbar. Die Aufnahme des Trafostationsgebäudes und die alternative Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen erfolgt als Synchronisation mit dem Antragstext. Die Angabe eines stündlichen Durchsatzes für die zeitweilige Lagerung von Abfällen ist hinfällig, da gemäß BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV das Genehmigungserfordernis für eine zeitweilige Lagerung von Abfällen durch die Lagerkapazität und nicht den Durchsatz festgestellt wird. Der Tenor wurde um die Punkte 8 und 9 ergänzt und in Punkt 1 geändert.

Für die Nebenbestimmung 7 bittet die Antragstellerin um Klarstellung, dass die Löschanlage ausschließlich in der Hackschnitzelhalle als selbsttätige (automatische) Anlage auszuführen ist. Die Forderung der Installation einer selbsttätigen (automatischen) Löschanlage der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln bezieht sich ausschließlich auf die Lagerboxen (Hackschnitzelhalle) für Abfälle. Die Nebenbestimmung (NB) wurde dahingehend konkretisiert.

Für die Nebenbestimmung 8 bittet die Antragstellerin um eine Konkretisierung für die Ausführung der Verkleidung der Aggregate der Altholzbehandlungsanlage hinsichtlich der

Verwendung von feuerhemmenden Materialien. Sie gibt an, dass die v. g. Bereiche für Wartungs- und Kontrollarbeiten sowie für Komponentenwechsel zugänglich zu gestalten sind und mit reißfestem LKW-Planen-Material verkleidet werden. Da sich die Forderung nach einer feuerhemmenden Ausführung der Kapselung/Verkleidung weder aus der Stellungnahme der zuständigen Brandschutzstelle noch als Annahme des Betriebszustandes im Brandschutzkonzept in den Antragsunterlagen (Brandschutzsachverständigenbüro Eger vom 12.09.2017, Vorgangsnummer 16-41-01) ergibt, kann der Darlegung der Antragstellerin entsprochen werden. Die Forderung der Nebenbestimmung, die Altholzbehandlungsaggregate und die Steigbänder feuerhemmend auszuführen wird dahingehend konkretisiert, dass im Bereich der Eisen- und NE-Abscheider und der schwingenden Siebanlage ein alternatives Bauteil zur Kapselung bzw. Verkleidung eingesetzt werden kann. Die Nebenbestimmung wurde in geänderter Fassung in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Zur Nebenbestimmung 32 bittet die Antragstellerin um Klarstellung, dass sich die Limitierung der Höhe der Lagerhalden in den Schüttboxen auf das Outputmaterial bezieht. Damit sollen mögliche Verwechslungen der notwendigen Anforderungen für die Lagerung von Input- und Outputmaterialien ausgeschlossen werden, da das strukturreiche Inputmaterial auf der Freifläche bedarfsweise sowohl mit als auch ohne Stellwände gelagert wird.

Die Forderung der Nebenbestimmung zielt auf die Minimierung von Staubemissionen ab. Gegen die Entstehung von Staubemissionen sind im Genehmigungsbescheid diverse Nebenbestimmungen (NB 18 bis 34) formuliert, die als emissionsmindernde Maßnahmen durchzuführen sind. Die Nebenbestimmung 32 zielt als emissionsmindernde Maßnahme explizit auf die Lagerung des behandelten Outputmaterials (Holzhackschnitzel) ab, da bei dem strukturärmeren Hackschnitzeln gegenüber dem strukturreichen Inputmaterial ein erhöhtes Staub-Emissionsverhalten zu erwarten ist.

Die Nebenbestimmung wurde in geänderter Fassung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Antragstellerin bittet um die Ergänzung der Auflistung der als nicht wassergefährdend bewerteten Abfälle um den Abfallschlüssel 20 01 40 gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und um die Ergänzung der Auflistung der als allgemein wassergefährdend bewerteten Abfälle um die Abfallschlüssel 15 01 10* und 20 01 37*.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG erfolgte die nach § 4 AwSV geforderte Selbsteinstufung von festen Gemischen (hier: Abfälle) durch den Betreiber. Dieser gefolgt werden kann.

Der genehmigte Abfall mit dem Abfallschlüssel 20 01 40 „Metalle“ wird in „Kapitel 3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens“ in die Auflistung der als nicht wassergefährdend zu wertenden Abfälle aufgenommen.

Die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 15 01 10* und 20 01 37* sind auf dem Anlagengelände der Altholzaufbereitungsanlage mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 03.09.2015, Az.: 52.0101/10/11.0-Th, für die zeitweilige Lagerung zugelassen und werden redaktionell in den Abfallpositivkatalog der Altholzaufbereitungsanlage aufgenommen. Der Selbsteinstufung gemäß § 4 AwSV durch den Betreiber kann für die von ihm deklarierten Abfälle mit den Abfallschlüsseln 15 01 10* und 20 17 37* gefolgt werden. Diese werden in „Kapitel 3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens“ in die Auflistung der als allgemein wassergefährdend zu wertende Abfälle aufgenommen.

VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach § 13 des GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster erhoben werden

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für

die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

Im Auftrag

(Klee)

Anlagen

1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Abfallpositivkatalog

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

| | |
|-----|---|
| 1. | Inhaltsverzeichnis |
| 2. | Antragsformular |
| 3. | Allgemein Angaben |
| 4. | Lagepläne |
| 5. | Bauvorlagen |
| 6. | Betriebsbeschreibung |
| 7. | Formulare 2 – 6 |
| 8. | Verfahrensfließbild |
| 9. | Maschinenaufstellungspläne |
| 10. | Angaben zum Arbeitsschutz und Brandschutz |
| 11. | Art und Ausmaß vom Emissionen und Immissionen |
| 12. | Angaben zur Wasserwirtschaft |
| 13. | Ausgangszustandsbericht |
| 14. | Sicherheitsleistung |

Anlage 2: Abfallpositivkatalog für die Altholzaufbereitungsanlage

| Abfallschlüssel gem. AVV | Abfallbezeichnung gem. AVV |
|-------------------------------------|---|
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft |
| 02 01 10 | Metallabfälle |
| 03 01 01 | Rinden- und Korkabfälle |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle |
| 06 03 16 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff |

| | |
|------------------|--|
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 17 02 01 | Holz |
| 17 02 02 | Glas |
| 17 02 03 | Kunststoff |
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen |
| 17 04 02 | Aluminium |
| 17 04 05 | Eisen und Stahl |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen |
| 17 05 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen |
| 19 01 02 | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt |
| 19 05 01 | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen |
| 19 09 04 | gebrauchte Aktivkohle |
| 19 12 01 | Papier und Pappe |
| 19 12 02 | Eisenmetalle |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi |
| 19 12 05 | Glas |
| 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt |
| 19 12 08 | Textilien |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) |
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen |
| 19 13 02 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen |
| 20 01 01 | Papier und Pappe |
| 20 01 02 | Glas |
| 20 01 10 | Bekleidung |
| 20 01 11 | Textilien |
| 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt |

| | |
|----------|------------------------------|
| 20 01 39 | Kunststoffe |
| 20 01 40 | Metalle |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle |
| 20 02 02 | Boden und Steine |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle |
| 20 03 07 | Sperrmüll |

Hinweis: bei den mit „*“ gekennzeichneten Abfallschlüsselnummern gemäß AVV handelt es sich um gefährliche Abfälle.

